



Wasserleitungsverband Redlham  
zH Herr Obmann Johann Forstinger  
Redlham 75  
4846 Redlham

Bearbeiter/-in: Sophie Kroiß  
Tel: (+43 7672) 702-73480  
Fax: (+43 7672) 702 2 73-399  
E-Mail: [bh-vb.post@ooe.gv.at](mailto:bh-vb.post@ooe.gv.at)

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

### I. Wasserleitungsverband Redlham

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.05.2022, BHVBWA-2022-285411/7-SCHU, wurde dem Wasserleitungsverband Redlham, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der im Detailprojekt „Erweiterungsprojekt 2022 - Fischen“ dargestellten Anlagenteile erteilt.

Nun wurde die Fertigstellung der Anlagen unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, bekannt gegeben und um wasserrechtliche Überprüfung ersucht.

Zudem hat der Wasserleitungsverband Redlham unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, ein Ansuchen um Wasserbezug aus Anlagen der Wassergenossenschaft Piesing gestellt.

### II. Gemeinde Redlham, Wassergenossenschaft Redlham I, Wassergenossenschaft Redlham II, Wassergenossenschaft Tuffeltsham, Wassergenossenschaft Einwarting, Wassergenossenschaft Piesing und Wassergenossenschaft Au-Redlham (vormals Wassergenossenschaft Reiter-Au)

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.09.2004, Wa10-338-2004, wurde der Gemeinde Redlham, Wassergenossenschaft Redlham I, Wassergenossenschaft Redlham II, Wassergenossenschaft Tuffeltsham, Wassergenossenschaft Einwarting, Wassergenossenschaft Piesing und Wassergenossenschaft Reiter-Au (nun Wassergenossenschaft Au-Redlham) die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im Detailprojekt „Wasserversorgungsanlage Redlham Notwasserversorgung“ dargestellten Anlagenteile erteilt.

Eine Teilüberprüfung der Anlage wurde bereits am 27.04.2009 vorgenommen.

Nun wurde die Fertigstellung der restlichen Anlagenteile unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, bekannt gegeben und um wasserrechtliche Teilüberprüfung ersucht. Zudem soll die Übertragung des genannten Wasserbenutzungsrechtes von den bisherigen Wasserberechtigten auf den Wasserleitungsverband Redlham erfolgen.

### III. Wassergenossenschaft Au-Redlham

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21.03.2022, BHVBWA-2021-340228/21-SCHU, wurde der Wassergenossenschaft Au-Redlham, Redlham, die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung der im Projekt „Wasserversorgungsanlage Detailprojekt 2021“ dargestellten Anlagenteile erteilt.

Nun wurde die Fertigstellung der Anlagen unter Vorlage von Ausführungsunterlagen, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, bekannt gegeben und um wasserrechtliche Überprüfung ersucht.

Zudem hat die Wassergenossenschaft Au-Redlham, unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, ein Ansuchen um Wasserbezug aus Anlagen der Wassergenossenschaft Piesing gestellt.

In diesen Angelegenheiten wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort (Treffpunkt):</b> <b>Gemeindeamt Redlham, Sitzungssaal (EG)</b>	
<b>Datum:</b> <b>Dienstag, 9. Juli 2024</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

### **Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:**

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen.

Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. **Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.**

Sie können in nachstehende Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen:

- |  |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Wasserleitungsverband Redlham, WVA „Wasserrechtliche Kollaudierungen der Detailprojekte Notwasserversorgung im Gemeindegebiet Redlham und Erweiterungsprojekt 2022 – Fischening“, Projekts-Nr.: 048-201-61, März 2024</li><li>• Wassergenossenschaft Au-Redlham, Wasserversorgungsanlage „Wasserrechtliche Kollaudierung des Detailprojekts 2021“, Projekts-Nr.: 030-201-61, März 2024</li></ul> |
|--|

Ort der Einsichtnahme:

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07672/702-73480)</li><li>➤ Gemeindeamt Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel. Nr. 07674/62279)</li></ul> |
|---|

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I. 88/2023

§§ 98 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Redlham
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [www.land-oberoesterreich.at](http://www.land-oberoesterreich.at)

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Sophie Kroiß

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.